



**Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
nach §6 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)**

1.) Antragsteller:

Name, Vorname		
Straße, Wohnort		
Telefon	Fax	E-Mail

2.) Angaben über den Gaststättenbetrieb

Ausschank von Getränken		
<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke	
Schankanlage		
Wird eine Schankanlage benutzt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Abgabe von Speisen		
Werden Speisen abgegeben?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche Speisen werden zubereitet?		
Zubereitung der Speisen		
Diese Speisen werden von folgenden Personen zubereitet:		

3.) Angaben über die Art und den Anlass der Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung			
Veranstaltungsdatum (am / von- bis)		Zahl der erwarteten Besucher	
Ort der Veranstaltung	im Freien	im Zelt	im Gebäude
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Anzeige muss der Gemeinde Ober-Mörlen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungstag vorliegen.

Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin /den Anzeigenerstatter:

1. Diese Anzeige muss **spätestens vier Wochen** vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden.
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer diese Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
Außerdem kann in diesem Fall die zuständige Behörde den vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte untersagen.
2. Diese Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach Lebensmittel-, Bau-, Brandschutz-, Jugendschutz-, Straßennutzungs-, Immissionsschutz-, Hygiene-, oder sonstigen Vorschriften.
Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Spezialvorschriften durchgeführt, stehen den jeweils zuständigen Behörden Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen zur Verfügung.
3. Die zuständige Behörde kann jederzeit gegenüber Gastgewerbetreibenden Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leben oder Gesundheit und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sowie zum Schutz gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner, sowie der Allgemeinheit erlassen (§10 Abs. 2 HGastG).
4. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind dem Bereich Gewerbe, Ordnung, Straßenverkehr unverzüglich mitzuteilen.
5. Jugendschutz: Unter 16-Jährigen ist der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24.00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops (alkoholhaltige Süßgetränke) dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 Euro verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. sog. Flatrate-Partys).
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei sind die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umzurechnen (z.B. 1 Liter).

Die Daten werden gemäß § 7HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.

Ober-Mörlen, den _____

Unterschrift Antragsteller _____